

	Betriebskommissionsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: BK/0034/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Stefan Frank
Aktenzeichen: Betriebsleitung	Federführung: Fachbereich I	Datum: 28.08.2017

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018
hier: Wirtschaftsplan 2018 der Gemeindewerke Niederhausen (Anlage zum Haushaltsplan)

Beratungsfolge	Behandlung
Betriebskommission	nicht öffentlich
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich
Ortsbeirat Niederhausen	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderungen	öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Kinder- und Jugendvertretung	öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission empfiehlt dem Gemeindevorstand, wie folgt zu beschließen:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 der Gemeindewerke Niederhausen gemäß § 15 Abs. 1 EigBGes bestehend aus

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- und der Stellenübersicht

wird festgestellt und zusammen mit dem Finanzplan (Anlage zum Wirtschaftsplan, § 19 EigBGes) der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung gemäß § 5 Ziffer 4 EigBGes vorgelegt.

Der Beschluss zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 hat folgenden Wortlaut:

(s. beigefügte Anlage).

Der Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 (Anlage zum Haushalt der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4, Nr. 9 GemHVO) ist gemäß § 97 Abs. 2 HGO unverzüglich nach der Vorlage an die Gemeindevertretung öffentlich bekannt zu machen und auszulegen

Die Ortsbeiräte sind gemäß § 82 Abs. 3 HGO zu hören.

2. Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Entwurf des **Wirtschaftsplans 2018** für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Niedernhausen“ (§ 5 Ziffer 4 EigBGes) und der Entwurf der **Finanzplanung für den Planungszeitraum 2017 bis 2021** (Anlage zum Wirtschaftsplan gemäß § 19 EigBGes) werden beschlossen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Zuständig für die Aufstellung der Wirtschaftspläne ist gemäß § 4 Abs. 1, Satz 2 EigBGes i. V. m. § 2 Abs. 1, Ziffer 8) der Geschäftsordnung für die Gemeindewerke die Betriebsleitung.

Die Abstimmung des Entwurfes des Wirtschaftsplans 2018 mit dem für die „*Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglieds des Gemeindevorstandes*“ (§ 4 Abs. 2, Satz 2 EigBGes) - also dem Bürgermeister - ist erfolgt.

Gemäß § 115 Abs. 3 HGO sind die Vorschriften der §§ 92, 93, 101 bis 105, 108 und 109 sinngemäß anzuwenden.

Nach § 7 Abs. 3, Ziffer 1 EigBGes erhält die Betriebskommission den Entwurf des Wirtschaftsplans **zur Stellungnahme** und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung.

Die Betriebskommission kann den vorgelegten Entwurf nicht von sich aus abändern, sondern **nimmt Stellung bzw. macht Änderungsvorschläge**.

Gemäß § 8 EigBGes ist es Aufgabe des Gemeindevorstandes den Entwurf des Wirtschaftsplanes (mit oder ohne Änderungen) der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung (§ 5 Abs. 4 EigBGes) vorzulegen.

Weitere grundsätzliche Anmerkungen:

1. Die **Verwaltungskostenverrechnung zwischen den Gemeindewerken und dem Kernhaushalt** (Auflösung der Vorkostenstellen und anteilige Personalkosten außerhalb der VKSt) im Entwurf des **Wirtschaftsplans 2018** basieren auf Schätzungen (Stand:

31.07.2017), die sich an den Ergebnissen 2016 orientieren. Insoweit handelt es sich – zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanentwurfs 2018 in die Betriebskommission – noch um vorläufige Werte, zumal die ILV-Werte aus dem Kernhaushalt nur überschlägig vorliegen.

Nach Feststellung der Entwürfe von Gemeindehaushalt und Wirtschaftsplan 2018 durch den Gemeindevorstand werden die wechselseitigen Verrechnungswerte durch die Verwaltung angepasst.

2. In den Entwurf des Wirtschaftsplans 2018 und der Finanzplanung 2017 bis 2021 sind die **neu kalkulierten Wasser- und Abwassergebühren zum 01.01.2018** eingerechnet.

3. Nach der Terminplanung soll die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplanentwurf 2018 (Wirtschaftsplan der Gemeindewerke ist eine „Anlage“ zum Gemeindehaushalt) in der Sitzung der Gemeindevertretung am 1. November 2017 eingebracht werden.

Die Verabschiedung des Wirtschaftsplans ist für den 13./14. Dezember 2017 vorgesehen.

Frank
Betriebsleiter

Anlagen:

Entwurf Wirtschaftsplan 2018

bestehend aus:

- a) Beschlussfassung Wirtschaftsplan 2018 (Satzung)
- b) Erfolgs- und Vermögenspläne 2018
- c) Finanzplan für den Planungszeitraum 2017 bis 2021 mit Investitionsprogramm
- d) Stellenübersicht 2018